

# Ausgangs- und Besuchsregelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen –

Übersicht der Rechtsverordnungen der Bundesländer

Stand: 23.06.2020

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Bereitgestellt auf [www.pflegenetzwerk-deutschland.de](http://www.pflegenetzwerk-deutschland.de)

Die Länder entwickeln ihre Maßgaben und Empfehlungen zu den Regelungen kontinuierlich weiter. Wir bemühen uns, diese Übersicht auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Jedoch kann es in diesem dynamischen Prozess dazu kommen, dass ein angegebener Link nicht mehr funktioniert; Hinweise dazu nehmen wir gerne entgegen an [kontakt@pflegenetzwerk-](mailto:kontakt@pflegenetzwerk-deutschland.de)

[deutschland.de](http://deutschland.de)

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
<b>Baden-Württemberg</b>	<p><b>ein Besuch pro Tag pro Bewohner*in durch maximal zwei Personen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einrichtungsspezifisches Besuchskonzept</li> <li>▪ Einrichtungsleitung kann Ausnahmen zulassen, insbesondere für nahestehende Personen im Rahmen der Sterbebegleitung</li> <li>▪ Einrichtungsleitung legt Besuchszeiten fest und kann Zeitdauer für Besuche bestimmen</li> <li>▪ kein Besuch durch Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen</li> <li>▪ Anmeldung von Besuchswünschen spätestens 24 Stunden vorab bei Einrichtungsleitung</li> <li>▪ Händedesinfektion vor oder beim Betreten der Einrichtung</li> <li>▪ Besucher*innen haben während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen</li> <li>▪ Mindestabstand von 1,5 Metern (Ausnahmen möglich, z.B. Sterbebegleitung, Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme; dann zusätzlich Schutzkittel)</li> <li>▪ Besuche nur im Bewohnerzimmer, in Besucherzimmern oder anderen geeigneten Besucherbereichen</li> <li>▪ Erhebung der Besucherdaten (Name, Datum, Kontakt, besuchte Person)</li> <li>▪ Im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen</li> </ul> <p><b>Ausgangsregelung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewohner*innen haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr bei der Einrichtung anzuzeigen</li> <li>▪ Sofortige Händedesinfektion bei der Rückkehr</li> <li>▪ während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten</li> </ul>	<p>Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)</p> <p>Vom 28. Mai 2020:  <a href="https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-vulnerable-einrichtungen/">https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-vulnerable-einrichtungen/</a></p>	<p>gültig vom 02. Juni bis 1. Juli</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>vierzehntägige Maskenpflicht für Bewohner*innen, die die Einrichtung verlassen haben - in Gemeinschaftsräumen sowie Doppelzimmern (hier in Situationen, in denen der 1,5m-Abstand nicht eingehalten werden kann)</li> </ul>		
Bayern	<p><b>Möglich ist der Besuch einer festen, registrierten Kontaktperson/eines Familienmitgliedes mit fester Besuchszeit einmal täglich</b>, dabei gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Besucher müssen in der Einrichtung namentlich registriert werden</li> <li>Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Besucher</li> <li>Einrichtungen haben Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten</li> <li>für Personal und Bewohner*innen sind regelmäßige Testungen sicherzustellen</li> <li>Ausnahmen, die von der Einrichtungsleitung vorab zu genehmigen sind, sind zulässig zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen,</li> <li>Sterbebegleitung durch engsten Familienkreis ist jederzeit zulässig</li> </ul>	<p>Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV)</p> <p>vom 19. Juni 2020:  <a href="https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/348/baymbl-2020-348.pdf">https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/348/baymbl-2020-348.pdf</a></p>	gültig vom 22. Juni bis 5. Juli
Berlin	<p><b>Bewohner*innen dürfen einmal am Tag Besuch von einer Person empfangen</b>,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ausgenommen sind Menschen mit Atemwegsinfektionen</li> <li>bei einem Infektionsgeschehen in der Einrichtung dürfen Einrichtungsleitungen zeitlich befristet und unter Beteiligung des Gesundheitsamtes die Besuchsregelung einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen, dies muss der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden</li> <li>Seelsorger*innen und Geistliche sind vom Besuchsverbot ausgeschlossen</li> <li>Schwerstkranke und Sterbende dürfen uneingeschränkt Besuch empfangen</li> </ul>	<p>Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV):  <a href="https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/">https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/</a></p>	gültig vom 10. Juni bis 4. Juli
Brandenburg	<p><b>Bewohner*innen dürfen täglich Besuch durch max. 2 Personen erhalten</b>, unter folgenden Bedingungen:</p>	Verordnung über den Umgang	gültig vom

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots</li> <li>▪ Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen</li> <li>▪ Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</li> <li>▪ Erfassen von Personendaten in einer Anwesenheitsliste zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung</li> <li>▪ Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Bewohner*innen sowie des Personals vor Infektionen durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen, soweit möglich</li> </ul> <p><b>die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots gilt nicht für:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Besuche von Schwerkranken, insb. zur Sterbebegleitung, durch ihnen nahestehende Personen und Urkundspersonen</li> <li>▪ Besuche zur Durchführung ärztlich verordneter oder sonstiger erforderlicher therapeutischer Versorgungen sowie zur Seelsorge</li> </ul> <p><b>keine Besuche durch Personen mit Atemwegserkrankungen und bei aktivem SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen</b></p>	<p>mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung –SARS-CoV-2-UmgV)</p> <p>vom 12. Juni 2020:  <a href="https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_49_2020.pdf">https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_49_2020.pdf</a></p>	15. Juni bis 16. August
<b>Bremen</b>	<p><b>Den Bewohnern und Bewohnerinnen soll täglich Besuch ermöglicht werden, der max. 2h dauern darf, dabei ist der wöchentliche Wechsel der Besuchsperson zulässig.</b> Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ zielgruppenspezifisches Besuchskonzept</li> <li>▪ Terminabsprache für den Besuch</li> <li>▪ Symptombefreiheit von Bewohner*in und Besucher*in</li> <li>▪ Anmeldung und Registrierung der Besuche durch die Einrichtung, Namensliste zum Zweck der Infektionskettennachverfolgung</li> <li>▪ Einweisung von Bewohner*innen und Besucherinnen/Besuchern in Hygienemaßnahmen</li> <li>▪ Besucher*innen tragen einen Mund-Nasen-Schutz</li> <li>▪ Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5m</li> <li>▪ Kontaktaufnahme erfolgt in Begleitung des Personals</li> </ul>	<p>Achte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Achte Coronaverordnung) vom 16. Juni 2020:  <a href="https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_06_16_GBl_Nr_0050_signed.pdf">https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_06_16_GBl_Nr_0050_signed.pdf</a></p>	gültig vom 17. Juni bis 3. Juli

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ für die Besuche sind separate, ausreichend große Räumlichkeiten in der Einrichtung vorzuhalten; die Möglichkeit eines Besuchs im Zimmer der Bewohnerin/des Bewohners regelt die Einrichtung im Rahmen ihres Besuchskonzepts; bettlägerigen Bewohner*innen sowie solchen mit behindertenspezifischen Bedarfen ist ein Besuch im Zimmer zu ermöglichen</li> <li>▪ erlaubt ist der Kontakt der Bewohner*innen mit einer Besucherin/einem Besucher im Außengelände der Einrichtung nach Maßgabe des allgemeinen Kontaktverbots</li> </ul> <p>Einrichtungen müssen Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in palliativen Situationen oder bei der Versorgung von Schwerstkranken und Sterbenden</li> </ul>		
Hamburg	<p><b>Bewohner*innen dürfen je Kalenderwoche für insgesamt mindestens drei Stunden einzeln von bis zu drei durch die Bewohnerin/den Bewohner näher zu bestimmende Personen, die das wöchentliche Besuchsrecht wahrnehmen können, besucht werden,</b> unter folgenden Voraussetzungen/Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Isolierungen wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 und positiv getestetes Einrichtungspersonal die Einrichtung seit mindestens sieben Tagen nicht mehr betreten hat</li> <li>▪ einrichtungsspezifisches Besuchskonzept - auf dieser Grundlage ist das Betreten zu Besuchszwecken grundsätzlich zu ermöglichen</li> <li>▪ <b>weitere Besuche sind nach den Gegebenheiten der Einrichtung und mit Zustimmung des Trägers möglich</b></li> <li>▪ Besuchen im Rahmen der Sterbebegleitung soll zugestimmt werden</li> <li>▪ ausgenommen von Besuchsbeschränkungen: therapeutisch, medizinisch, zur Erledigung von Rechtsgeschäften oder zur Seelsorge notwendige Besuche, Fußpflege</li> <li>▪ Anmeldung und Terminvergabe</li> <li>▪ die Anzahl der gleichzeitig in der Einrichtung beziehungsweise dem Gebäudeteil anwesenden Besuchspersonen muss die Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln gewährleisten; die Träger haben dies über die Vergabe von Besuchsterminen sicherzustellen,</li> <li>▪ Dokumentationspflicht des Trägers gemäß den Musterformblättern des RKI für „Besucher und Dienstleister“ (Besuchspersonen, deren eventuelle Krankheitssymptome, Besuchszeiten und besuchte Person)</li> </ul>	<p>Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)</p> <p>vom 26. Mai 2020: <a href="https://www.hamburg.de/verordnung/">https://www.hamburg.de/verordnung/</a></p>	gültig vom 18. Juni bis 30. Juni

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Besuche sind nicht erlaubt durch Kinder unter 14 Jahren, Personen mit Atemwegserkrankungen, Kontaktpersonen der Kategorien I und II gem. RKI</li> <li>▪ Besuche nur in den Außenbereichen in abgegrenzten Arealen oder dort errichteten Raumeinheiten oder dafür einzurichtenden Besuchsräumen (Besuche in Bewohnerzimmern nur bei eingeschränkter Mobilität)</li> <li>▪ Träger muss an allen Begegnungsorten Möglichkeiten zur Handdesinfektion schaffen</li> <li>▪ Träger die Besuchspersonen haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Kontakte der Besuchspersonen untereinander sowie mit nichtbesuchten pflegebedürftigen Personen zu vermeiden und dem Personal zu minimieren; sofern verfügbar, sind gesonderte Neben- oder Besuchereingänge zu nutzen und eine Wegeführung innerhalb der Einrichtung vorzugeben</li> <li>▪ Besucher*innen müssen Mund-Nasen-Schutz tragen</li> </ul>		
<b>Hessen</b>	<p><b>Bewohner*innen können binnen einer Kalenderwoche dreimal eine Besucherin oder einen Besucher empfangen.</b></p> <p>Die Einrichtungsleitung kann aufgrund der infektiologischen Situation, der räumlichen und persönlichen Ausstattung oder der Verfügbarkeit von ausreichender persönlicher Ausstattung die Besuchsmöglichkeiten einschränken. Eine Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten bedarf der vorherigen Genehmigung durch das örtlich zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales.</p> <p><b>Jedoch ist jeder in der Einrichtung versorgten Person mindestens ein Besuch durch eine Person für mindestens 1 Stunde je Kalenderwoche zu ermöglichen.</b></p> <p>Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.</p> <p>Einrichtungen müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucher*innen nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des RKI und der <a href="#">Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration</a> verfügen.</p> <p>Einrichtungen haben Name, Anschrift und Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers zu erfassen.</p>	<p>Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020</p> <p>Stand 22. Juni 2020:  <a href="https://www.hessen.de/sites/default/files/media/2vo_corona_stand_2206.pdf">https://www.hessen.de/sites/default/files/media/2vo_corona_stand_2206.pdf</a></p>	<p>Gültig vom 22. Juni bis 16. August</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Besucher müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten</li> <li>▪ einen von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten Mund-Nasen-Schutz tragen</li> <li>▪ den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen</li> <li>▪ keine Besuche bei Infektionsgeschehen in der Einrichtung und von Personen mit Atemwegsinfektion</li> </ul> <p>Ausnahmen von den Besuchsbeschränkungen gelten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Seelsorge, Rechtsanwälte, Notare</li> <li>▪ Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist</li> <li>▪ ehrenamtliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in Ausübung ihres Amtes (externe Personen, die Mitglieder des Heimbeirats sind)</li> <li>▪ Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung</li> </ul> <p>Weitere Ausnahmen kann die Einrichtungsleitung im Einzelfall für engste Familienangehörige zulassen, wenn es nach Einschätzung des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist (insb. bei Personen im Sterbeprozess).</p>		
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p><b>Einrichtungsleitungen haben den Besuch der Bewohner*innen innerhalb der Gebäude der Einrichtung durch eine Besuchsperson in einem Umfang von mindestens 45 Minuten an zwei Tagen in der Woche oder durch zwei Besuchspersonen in einem Umfang von mindestens 45 Minuten an jeweils einem Tag in der Woche zu ermöglichen.</b></p> <p>Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ häufigere und längere Besuche können durch die Einrichtungsleitung erlaubt werden.</li> <li>▪ bei besonderen persönlichen Anlässen kann der Besuch einer weiteren Person, auch zur selben Zeit, erlaubt werden.</li> <li>▪ die Besuchspersonen können wechseln.</li> <li>▪ es besteht kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen.</li> </ul>	<p>Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona-VO) zuletzt geändert durch Verordnung</p>	<p>gültig vom 15. Juni bis 10. August</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ es liegt ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept vor.</li> <li>▪ Besuchspersonen bestätigen die eigene Symptomfreiheit gegenüber dem Personal der jeweiligen Einrichtung.</li> <li>▪ jede Besuchsperson wird vor dem ersten Besuchskontakt in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen.</li> <li>▪ jede Besuchsperson wird vor dem ersten Besuch einmalig mit Namen und Kontaktdaten registriert und nachfolgend jeder weitere Besuch mit Datum festgehalten.</li> <li>▪ für die Bewohnerschaft und das Personal wird ein Symptomtagebuch täglich geführt.</li> </ul> <p><b>Einrichtungsleitung haben darüber hinaus den Besuch auf Freiflächen der Einrichtung, die der Erholung der Bewohner*innen zu dienen bestimmt sind, durch eine Besuchsperson in einem Umfang von mindestens 90 Minuten an zwei Tagen in der Woche oder zwei Besuchspersonen in einem Umfang von mindestens 90 Minuten an jeweils einem Tag in der Woche zu ermöglichen.</b></p> <p>Und:  der Besuch durch drei, auch zur selben Zeit anwesende Personen soll ermöglicht werden, wenn ein Zugang der Freiflächen ohne ein Betreten oder Durchschreiten des Wohngebäudes erfolgen kann. bei besonderen persönlichen Anlässen kann der Besuch von mehr als drei Personen, auch zur selben Zeit, zugelassen werden.</p> <p><b>Besuchstage und Besuchszeiten aufgrund der Besuchsregelungen für Innen- und Außenbereiche summieren sich nicht. Diese Besuchsmöglichkeiten sind nebeneinander zur Verfügung zu stellen.</b></p> <p>Soweit Einrichtungsleitungen diese Besuchsmöglichkeiten nicht oder nicht in dem genannten Umfang ermöglichen können, haben sie dies der zuständigen Heimaufsichtsbehörde umgehend unter Beifügung ihres Schutzkonzeptes anzuzeigen. Mit der Anzeige ist darzulegen, was die Hinderungsgründe sind, inwieweit die Einrichtungsleitung Besuche zulassen kann und wie sie beabsichtigt, den berechtigten Interessen der Bewohner*innen nach Kontakten mit Angehörigen und Dritten nachzukommen.</p> <p>Einrichtungen erheben Daten aller be- und aufsuchenden Personen in Form von Tagesanwesenheitslisten (Name, Anschrift, Tel., Uhrzeit).</p>	<p>vom 9. Juni 2020:  <a href="https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2C%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Bilder/LESEFASSUNG%20Pflege%20Soziales%20Corona%20VO%20in%20Fassung%20ab%202020-06-15.pdf">https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2C%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Bilder/LESEFASSUNG%20Pflege%20Soziales%20Corona%20VO%20in%20Fassung%20ab%202020-06-15.pdf</a></p>	



Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Einrichtungen stellen sicher, dass Handkontakte und Alltagshilfen, wie das Stützen, zwischen den Pflegebedürftigen und ihren Besuchspersonen nicht ausgeschlossen werden</p> <p>Einrichtungsleitungen können weitere Ausnahmen zulassen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ unaufschiebbare medizinische oder therapeutische Behandlungen, wobei die therapeutische Behandlung auf Grund einer ärztlichen Verordnung mit Datum vor dem 1. März 2020 einer gesonderten ärztlichen Bestätigung der Notwendigkeit bedarf.</li> <li>▪ Besuche palliativ versorgter Pflegebedürftiger.</li> <li>▪ das Aufsuchen der Einrichtung in Bezug auf Aufgaben der Rechtspflege oder der Gefahrenabwehr, die keinen zeitlichen Aufschub dulden.</li> <li>▪ das Aufsuchen der Einrichtung zu Zwecken der Sicherstellung der erforderlichen Körperhygiene der Pflegebedürftigen.</li> </ul>		
<p><b>Nieder- sachsen</b></p>	<p><b>Bewohner*innen dürfen Besuch von einer Person erhalten,</b> wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ein Hygienekonzept vorliegt, welches Regelungen für das zeitweilige Verlassen der Einrichtung durch die Bewohner*innen enthält.</li> <li>▪ eine Dokumentation der Besuche durch die Einrichtung erfolgt (Familien- u. Vorname, Anschrift, Telefonnummer sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung).</li> </ul> <p>Einrichtungsleitung muss zulassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Besuche von gerichtlich bestellten Betreuer*innen sowie von Richter*innen in Betreuungsangelegenheiten, Mitarbeiter*innen von Betreuungsstellen, Verfahrenspfleger*innen, Seelsorger*innen, Geistlichen und Urkundspersonen</li> <li>▪ Zulassung ist mit Auflagen zu verbinden, die die Gefahr einer Infektion vermindern</li> </ul> <p>Einrichtungsleitung kann weiterhin zulassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erbringung von Dienstleistungen zur weiteren Grundversorgung der Bewohner*innen</li> <li>▪ Besuch durch nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohner*innen und von Bewohner*innen, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat sowie Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung durch ambulante Hospizdienste</li> </ul>	<p>Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020, mit Änderungen vom 19. Juni 2020: <a href="https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html">https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html</a></p>	<p>gültig vom 22. Juni bis 5. Juli</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Besuche durch Mitarbeiter*innen von Handwerksbetrieben und Bestattungsunternehmen, wenn deren Leistung unaufschiebbar ist</li> </ul>		
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p><b>Bewohner können ab dem 1. Juli 2020 täglich Besuch erhalten. Diese müssen auch am Nachmittag, an Wochenenden und Feiertagen möglich sein und dürfen keiner zeitlichen Begrenzung von unter einer Stunde je Besuch unterliegen. Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen, im Außenbereich 4 Personen, beschränkt.</b></p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kurzscreening bei Besuchern (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß RKI-Richtlinie) einschließlich</li> <li>▪ – ab dem 1. Juli 2020 -Temperaturmessung</li> <li>▪ Besucher*innen sind mindestens durch Aushang über aktuelle Hygienevorgaben zu informieren und zur Einhaltung anzuhalten</li> <li>▪ Besucher*innen haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren</li> <li>▪ Besucher*innen haben mindestens 1,5m Abstand besuchten Person einzuhalten, sofern Bewohner*innen und Besucher*innen eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen, und vor sowie nach dem Besuch bei Besuchern und Bewohner*innen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt, ist Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich, dann sind auch körperliche Berührungen zulässig</li> <li>▪ Führung eines Besuchsregisters mit Name des Besuchers, Datum und Uhrzeit des Besuchs, besuchte/r Bewohner/in</li> <li>▪ Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich, wenn und bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind</li> </ul> <p><b>Ab dem 1. Juli 2020 sind Besuche auf den Bewohnerzimmern zuzulassen. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist zu gewährleisten. Während</b> des Besuchs tragen damit Bewohner*innen und Besucher*innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Erfolgen Besuche in einem gesonderten Besucherbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und</p>	<p>Schutz von Pflegeeinrichtungsvor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche)</p> <p>Vom 19. Juni 2020. <a href="https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/200619_coronaavpflegeundbesuche.pdf">https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/200619_coronaavpflegeundbesuche.pdf</a></p>	<p>gültig ab dem 19. Juni</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen, wie Mund-Nase-Schutz, Schutzkittel und Mindestabstand verzichtet werden.</p> <p>Die Einrichtungen haben Seelsorgern, Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseure, Fußpflege) sowie Ehrenamtlern, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, unter geeigneten Hygienevorgaben einen Zugang zu ermöglichen. Zuzulassen sind ferner Besuche, die aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind.</p> <p><b>Ausgangsregelungen:</b> Bewohner*innen dürfen diese alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohner*innen sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind grundsätzlich 6 Stunden täglich ohne anschließende Isolierung zuzulassen.</p>		
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<p><b>Besuchsbeschränkung auf max. 1 Besuchsperson je Bewohner*in für 1 h pro Tag,</b> unter folgenden Voraussetzungen/Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ von Beschränkungen ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Seelsorger, Rechtsanwälte, Notare, rechtliche Betreuer, Bevollmächtigte der Bewohner und sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben der Zugang zu gewähren ist; Besuche Schwerkranker und Sterbender</li> <li>○ medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche</li> <li>○ Fußpflege und Friseure</li> </ul> </li> <li>▪ Besuchsverbot für Einrichtungen, in denen Bewohner*innen positiv auf Covid 19 getestet wurden</li> <li>▪ Besuche möglichst in separatem Raum, Besuche in Außenanlagen der Einrichtungen zulässig</li> <li>▪ Besuche müssen in der Einrichtung angemeldet werden</li> <li>▪ Mindestabstand, Mund-Nasen-Schutz, Desinfektion</li> </ul>	<p>Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen volljähriger pflegebedürftiger Menschen in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus</p> <p>vom 20. Mai 2020:</p>	<p>gültig vom 25. Mai bis 30. Juni</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Führen eines Besucherregisters (Vor- und Nachname, Wohnort, telefonische Erreichbarkeit, Tag und Dauer des Besuchs)</li> <li>▪ Einrichtungen haben Einhaltung der Schutzmaßnahmen durch Besucher*innen zu kontrollieren</li> </ul> <p><b>Ausgangsregelungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nicht infizierte Bewohner*innen dürfen die Pflegeeinrichtung jederzeit verlassen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. allein oder</li> <li>2. in Begleitung eines weiteren nicht infizierten Bewohners oder</li> <li>3. mit einer zum Personal der jeweiligen Pflegeeinrichtung gehörenden Person, die nicht infiziert ist, oder</li> <li>4. mit nicht infiziertem Angehörigem oder nicht infizierter nahestehender Person</li> </ol> </li> <li>▪ während des Aufenthaltes außerhalb der Pflegeeinrichtung Kontakt nur mit der begleitenden Person</li> </ul>	<a href="https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/AEnderrungsVO_Pflegebeduerftige.pdf">https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/AEnderrungsVO_Pflegebeduerftige.pdf</a>	
<b>Saarland</b>	<p><b>Ausnahmen vom Besuchsverbot gelten für eine Person aus dem familiären Bezugskreis einmal täglich während einer festen Besuchszeit und</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken</li> <li>▪ zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen, insb. Fußpflege, Frisör und Therapeuten</li> <li>▪ es gibt ein Schutz- und Hygienekonzept (ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen)</li> <li>▪ Besucher*innen müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein</li> <li>▪ bei allen Besuchen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (Ein Absehen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nur dort möglich, wo entsprechende Schutzwände aufgestellt werden.)</li> </ul>	<p>Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie</p> <p>vom 12. Juni 2020:  <a href="https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-06-10.html#doc2d2fd298-c34a-42f2-9591-91c01f76ba14bodyText17">https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-06-10.html#doc2d2fd298-c34a-42f2-9591-91c01f76ba14bodyText17</a></p>	gültig vom 15. Juni bis 14. August
<b>Sachsen</b>	<p><b>Besuche sind erlaubt</b>, unter folgenden Voraussetzungen/Bedingungen:</p>	Sächsische Corona-Schutz-Verordnung	gültig vom 6. bis 29. Juni

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hygiene- bzw. Besuchskonzept mit Bestimmungen zu Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucher, zum zeitlichen Umfang des Besuches und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten</li> <li>▪ Besuche sind mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen.</li> <li>▪ bei Verdachtsfällen ist der Zutritt grundsätzlich zu verweigern</li> </ul> <p>Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiter des Sozialamtes, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuern. Zugelassen sind auch Besuche zu seelsorgerischen Zwecken.</p> <p>[Die bisherige Allgemeinverfügung Heime/stationäre Einrichtungen lief mit dem 05.06.2020 ersatzlos aus.]</p>	<p>vom 3. Juni 2020:  <a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-06-03.pdf">https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-06-03.pdf</a></p>	
<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p>	<p><b>Besuche einmal am Tag von einer Person für eine Stunde möglich</b>, unter folgenden Voraussetzungen/Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren und Menschen mit Atemwegsinfektionen</li> <li>▪ Einrichtungsleitung kann Besuchsregelung erweitern</li> <li>▪ Einrichtungsleitung kann Besuchsregeln einschränken oder Besuchsverbot festlegen (nicht für Personen, deren Besuch aus Gründen der Wahrnehmung der rechtlichen Betreuung oder hoheitlicher Aufgaben, der Seelsorge, der Rechtsberatung sowie aus therapeutischen oder medizinischen Zwecken erfolgt)</li> <li>▪ generelles Besuchsverbot muss von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden</li> <li>▪ Einrichtungen müssen Besuchern Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung stellen</li> </ul>	<p>Sechste Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt</p> <p>vom 26. Mai:  <a href="https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/VO_Sechste_SARS-Co-2-EindaemmungsVO.pdf">https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/VO_Sechste_SARS-Co-2-EindaemmungsVO.pdf</a></p>	<p>gültig vom 28. Mai bis 1. Juli</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
Schleswig-Holstein	<p><b>Ab dem 15. Juni wird das Betretungsverbot von Pflegeeinrichtungen grundsätzlich aufgehoben.</b> Einrichtungen haben im Rahmen eines Besuchskonzeptes Regelungen zu treffen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>sicherstellen, dass nur so vielen Besucher*innen Zugang gewährt wird, dass Abstands- und Hygienevorschriften sicher eingehalten werden können, und durch ein Zugangs- und Wegekonzept zur Minimierung von Begegnungen beitragen</li> <li>die Dokumentation der Besuche sicherstellen</li> <li>Anforderungen an geeignete gesonderte Besuchsräume sowie an Besuche in Bewohnerzimmern beschreiben</li> <li>die Nutzung eines zum Einrichtungsgelände gehörenden Außengeländes unter Einhaltung der gebotenen Hygienestandards ermöglichen</li> <li>die <a href="#">Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren</a> beachten</li> <li>Friseurinnen und Friseure sowie medizinische und nichtmedizinische Fußpfleger*innen dürfen die Einrichtung nur in einem mit der Einrichtungsleitung abgestimmten konkreten Zeitraum unter zusätzlicher Einhaltung der Hygienevorschriften betreten</li> <li>Es gilt ein Betretungsverbot für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen.</li> </ul>	<p>Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen Erlassen</p> <p>am 5. Juni 2020: <a href="https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/erlasse_allgemeinverfuegungen.html;jsessionid=53077413C65D9E23D751EF8D32C59E3E.delivery2-master#doc4e4a0f85-18e2-458f-b544-a84735788477bodyText6">https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/erlasse_allgemeinverfuegungen.html;jsessionid=53077413C65D9E23D751EF8D32C59E3E.delivery2-master#doc4e4a0f85-18e2-458f-b544-a84735788477bodyText6</a></p>	gültig vom 15. bis 28. Juni
Thüringen	<p><b>Ein zu registrierender Besuch je Bewohner*in ist täglich für grundsätzlich höchstens zwei Stunden zulässig.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt</li> <li>Besuchs- und Infektionsschutzkonzept ist der zuständigen Behörde vorzulegen</li> <li>Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend IfSG zu gewährleisten</li> </ul> <p>Die Einrichtungsleitung kann abweichende Regelungen festlegen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>medizinische, therapeutische, rechtsberatende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche</li> </ul>	<p>Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten</p>	gültig vom 13. Juni bis 15. Juli

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung weitere Ausnahmen zulassen; diese sind zu dokumentieren und der Heimaufsicht mitzuteilen.	vom 9. Juni 2020: <a href="https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen">https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen</a>	